

Vorlage
an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den VA und
über die Ortsräte Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben

Artikelsatzung zur Regelung der Umsatzsteuerpflicht in den Gebührensatzungen und Entgeltregelungen der Stadt Helmstedt

Mit dem Steueränderungsgesetz vom 2. November 2015 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und das Umsatzsteuerrecht an die Vorgaben des Art. 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) angepasst. Mit der Rechtsänderung durch die Einfügung des § 2b Umsatzsteuergesetzes (UStG) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst.

Nach § 2b UStG sind nur hoheitliche Tätigkeiten (Tätigkeiten der öffentlichen Gewalt) keine unternehmerischen Tätigkeiten. Die Körperschaft handelt hier auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Bei allen anderen selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten sind die juristischen Personen des öffentlichen Rechts Unternehmer. Selbständig ausgeübte Tätigkeiten mit Einnahmeerzielungsabsicht führen künftig zur Steuerpflicht.

Damit ist in den betreffenden Gebührensatzungen eine Regelung zur zukünftigen Umsatzsteuerpflicht aufzunehmen. In den beigefügten Satzungen, Gebührenordnungen und Benutzungsordnungen wird folgender Hinweis aufgenommen: „Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu“.

Da eine Vielzahl von zu ändernden Satzungen, Gebührenordnungen und Benutzungsordnungen betroffen sind, wurden diese in einer Beschlussvorlage zusammengefasst und werden dem Rat der Stadt Helmstedt zur Beschlussfassung vorgelegt. Weitere Regelungsinhalte wurden nicht verändert.

Auf Grund der hohen Seitenzahl erfolgt ein Ausdruck der Anlage nur bei den Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie beratenden Mitgliedern, die kein städtisches I-Pad haben.

Beschlussvorschlag:

Die nachstehend aufgeführten und in der Anlage zur Vorlage V061/2019 beigefügten Satzungen, Gebührenordnungen, Nutzungsordnungen und Richtlinien werden in der vorgelegten Form beschlossen. Sie treten ab sofort in Kraft:

1. Satzung der Stadt Helmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
2. Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Helmstedt – Marktgebührensatzung –
3. Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Helmstedt (einschl. Artothek)
4. Nutzungsordnung für das Jugendfreizeit- und Bildungszentrum Helmstedt Stadtjugendpflege

5. Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen sowie der Mehrzweckhalle Ostendorf und der Turnhalle Emmerstedt für die außerschulische Benutzung
6. Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten
7. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Helmstedt (Abwassergebührensatzung)

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

Satzung der Stadt Helmstedt

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Helmstedt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 19 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentli-

Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Kosten für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen mit Zustellungsurkunde entstehenden Kosten erhoben.
 - 2. Gebühren für Telefongespräche und Telefaxe,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 8. Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Helmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 20.07.2012 außer Kraft.

Helmstedt, den . . .2018

L.S.

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Helmstedt vom . .2018

Gebühren gemäß § 3 der Verwaltungskostensatzung und Pauschbeträge für Auslagen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung:

Nr.	Gegenstand	Betrag
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen, unabhängig von der Art der Herstellung (außer Tarifnummer 1.2), je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A4 (schwarz-weiß)	0,30 €
1.1.2	bis zum Format DIN A4 (Farbe)	0,60 €
1.1.3	bis zum Format DIN A3 (schwarz-weiß)	0,60 €
1.1.4	bis zum Format DIN A3 (Farbe)	1,20 €
1.1.5	Bei Schriftstücken, die ein größeres Format als DIN A3 besitzen oder bei deren Erstellung außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	15,00 €
1.2	Vervielfältigungen mit Plotter	
1.2.1	bis zum Format DIN A2 (ca. 0,25 qm)	7,00 €
1.2.2	bis zum Format DIN A1 (ca. 0,5 qm)	9,00 €
1.2.3	bis zum Format DIN A0 (ca. 1,0 qm)	13,00 €
1.2.4	größer als Format DIN A0	17,00 €
1.3	Abgabe von Druckstücken (z. B. Satzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse usw.)	
1.3.1	für jede angefangene Seite	0,30 €
1.3.2	jedoch mindestens pro Abgabe	1,00 €
1.4	Bereitstellung von Dateien	
1.4.1	per EDV-Datenträger (z. B. DVD, CD-ROM usw.)	3,00 €
1.4.2	per E-Mail, je Datenübertragung	2,00 €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	8,00 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften und Vervielfältigungen, je Seite jedoch mindestens	4,00 € 8,00 €
	<u>Anmerkung:</u> Bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird auch die Gebühr nur einmal erhoben.	
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	25,00 €
3.	Akteneinsicht /Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall je angefangene halbe Stunde <u>Anmerkung:</u> Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	6,50 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00 bis 20,00 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00 €

4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird und die über die übliche Beratungs- und Betreuungspflicht hinausgeht (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
7.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
8.	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
8.2	Löschungsbewilligungen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
8.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB <u>Anmerkung:</u> Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.	35,00 €
9.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung <u>Anmerkung:</u> Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag noch nicht zur Auszahlung gelangt ist oder fehlerhafte Zahlungsangaben enthielt. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu leisten ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	5,00 €
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00 €
11.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonst. Quittungen	2,00 €
12.	Ersatz von Hundesteuermarken	3,00 €
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	3,00 €
14.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
15.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung, einschließlich Wegstrecke von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle.	25,00 €

	<u>Anmerkung:</u> Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
16.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
16.1	Büroarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
16.2	Außenarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde, einschließlich Wegstrecke von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	25,00 €
17.	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Helmstedt	
17.1	Entwässerungsgenehmigung von Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht) je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
17.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
17.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
17.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00 €
17.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 7 a der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 € bis 150,00 €
	<u>Anmerkung:</u> Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlussgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgebühr entsprechend der Verordnung aufgrund des § 151 NWG (Indirekteinleiter-Verordnung), für die in der AllGO eine Gebührenstelle (vgl. Tarifnummer 71 – 2.2 -) vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z. B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr nach der Tarifnummer 17.5 zu erheben.	
17.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 € bis 250,00 €
	<u>Anmerkung:</u> Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Preis der Anschlussnehmer, zu bestimmen. Soweit die Stadt Helmstedt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.	
18.	Archiv	
18.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
18.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	7,00 €
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird. Daneben kann die Gebühr nach Tarifnummer 18.1 erhoben werden.	3,50 €
18.3	Benutzung des Archivs für einen Tag	5,00 €
	<u>Anmerkung zu 18.1 und 18.3:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	

18.4	Genehmigung zur Wiedergabe von Dokumenten für die einmalige Reproduktion	
18.4.1	im Druck je Bild oder Seite für private Zwecke	5,00 €
18.4.2	Genehmigung zur einmaligen Reproduktion je Foto oder Seite für kommerzielle Zwecke bei einer Auflage bis zu	
	500 Exemplaren	20,00 €
	2.000 Exemplaren	30,00 €
	5.000 Exemplaren	50,00 €
	mehr als 5.000 Exemplaren	60,00 €
18.4.3	Einblendung in Onlinedienste, Internetpräsentationen und vergleichbaren Medien je Reproduktion	
	für bis zu einen Monat	40,00 €
	für sechs Monate	100,00 €
	für ein Jahr	150,00 €
19.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter, je angefangene halbe Arbeitsstunde <u>Anmerkung:</u> Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	25,00 €

Satzung

über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Helmstedt - Marktgebührensatzung - vom 01.01.2019

Aufgrund der §§ 10, 12, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 5 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562) – in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen – hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentarif

Für die Benutzung der von der Stadt Helmstedt durchgeführten Märkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dem Gebührentarif (Anlage) erhoben, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet.

§ 2

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen ist. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Für die Berechnung der Gebühren ist bei Wochenmärkten die Frontlänge in Metern und bei Jahrmärkten der Flächeninhalt des Standplatzes maßgebend.

Angefangene Frontmeter werden auf volle Meter, Restflächen von weniger als einem Quadratmeter auf volle Quadratmeter aufgerundet.

- (2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung der zugewiesenen Standplätze begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühren.
- (3) Wird ein Standplatz an einem Tage mehrmals vergeben, ist jedes Mal die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Entstehen der Stadt Helmstedt für eine Leistung, die auf Veranlassung des Marktbenutzers im Rahmen des Nutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten.

Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

...

§ 4

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes sind grundsätzlich monatlich im voraus zu entrichten und zu dem in der Platzzuweisung angegebenen Termin auf ein Konto der Stadtkasse Helmstedt zu überweisen. Sofern in Einzelfällen keine schriftliche Platzzuweisung erfolgt ist, können die Gebühren am Markttag an die Beauftragten der Stadt Helmstedt gegen Aushändigung einer Quittung entrichtet werden.

Die Gebühren für die Benutzung der Jahrmärkte werden zu den in Platzzuweisungen festgelegten Terminen fällig und sind auf ein Konto der Stadtkasse Helmstedt zu überweisen. Die Gebühren können in Einzelfällen auch von den Beauftragten der Stadt Helmstedt gegen Aushändigung einer Quittung erhoben werden.

- (2) Die Quittungen sind bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden sind, aufzubewahren und den Beauftragten der Stadt Helmstedt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Sofern Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden, kann der zugewiesene Platz dem Gebührenpflichtigen durch die Beauftragten der Stadt Helmstedt sofort entzogen werden. Kommt der Benutzer der Räumungsaufforderung nicht nach, so wird die Räumung auf seine Kosten vorgenommen.

§ 5

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Helmstedt die zur Veranlagung der Gebühren notwendigen Angaben richtig und vollständig anzugeben.

§ 7

Aufrechnung von Forderungen

Die Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am .2019 in Kraft.

Helmstedt, den .2019

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren
der Stadt Helmstedt
- Marktgebührensatzung vom 01.01.2019 -

Gebührentarif

(§ 1 der Marktgebührensatzung)

Die Standgebühren betragen für jeden Tag:

1. Auf den Wochenmärkten

1.1 bei Tageszuweisungen	3,28 Euro / lfm
1.2 bei Jahreszuweisungen	1,64 Euro / lfm
1.3 Mindestgebühr	5,00 Euro

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Helmstedt (einschl. Artothek)

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbücherei Helmstedt ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt. Sie stellt Bücher und andere Medien (Zeitschriften, Tonträger) bereit und dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

Die Benutzung ist jedermann während der Öffnungszeiten gestattet.

§ 2

Anmeldung

Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder Pass mit Meldebescheinigung erhält die Benutzerin/der Benutzer einen Benutzerausweis der Stadtbücherei.

Personen unter 16 Jahren erhalten nur einen Ausweis, wenn eine erziehungsberechtigte Person der Anmeldung schriftlich zustimmt und damit erklärt, dass sie bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis ergeben, haftet. Der gültige Personalausweis bzw. Pass mit Meldebescheinigung der unterzeichnenden erziehungsberechtigten Person ist bei der Anmeldung vorzulegen.

Die Benutzerin/der Benutzer hat von der Benutzungs- und Gebührenordnung Kenntnis zu nehmen und dies durch Unterschrift zu bestätigen.

Die für die Anmeldung erforderlichen Angaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 3

Benutzerausweis

Der Benutzerausweis ist bei jedem Besuch der Stadtbücherei mitzuführen und auf Verlangen dem Büchereipersonal vorzulegen. Er ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei.

Entleiht eine nicht berechtigte dritte Person mittels Benutzerausweis Medien, haftet die Inhaberin/der Inhaber des Benutzerausweises ggf. neben der dritten Person sowohl hinsichtlich der entstandenen Gebühren als auch hinsichtlich von Beschädigungen an den Medien, sofern sie bzw. er nicht nachweisen kann, dass sie/ihn kein Verschulden trifft.

Änderungen der Anschrift oder des Namens der Benutzerin/des Benutzers sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

Für die Erstellung eines Ersatzausweises ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 4

Ausleihe

Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien ausgeliehen, ausgenommen sind Präsenzbestände.

Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Medien ist grundsätzlich nicht begrenzt, kann allerdings bei Vorliegen eines sachlichen Grundes begrenzt werden.

Die Leihfrist beträgt:

Bücher, Kassetten, Hörbücher	4 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen
Musik-CD's, CD-Rom's, DVD's	1 Woche (begrenzt auf 3 Medien pro Leseausweis)

Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Medien nicht für andere Benutzer vorbestellt oder sonst von der Bücherei benötigt werden.

Telefonische Verlängerungen sind möglich, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Wird ein Medium nicht spätestens am letzten Tage der Leihfrist zurückgegeben, so wird eine gesonderte Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 8 erhoben. Gesonderte Benutzungsgebühren entstehen auch, wenn ein Verlust nicht rechtzeitig bis zum Ende der Leihfrist angezeigt wird bzw. die beschädigten Medien nicht bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegt werden. Die gesonderten Benutzungsgebühren sind bei der Rückgabe der Medien bzw. bei Verlustanzeige fällig. Die gesonderten Benutzungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Mahnung erfolgt.

Darüber hinaus kann die Ausgabe weiterer Medien an den Benutzer eingestellt werden, bis das betreffende Medium zurückgegeben und die Gebühr entrichtet worden ist.

Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Der Benutzer hat eine Reservierungsgebühr zu entrichten.

§ 5

Fernleihe

Bücher und andere Medien für Schule, Beruf und Weiterbildung, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien gegen eine Gebühr beschafft werden.

§ 6

Behandlung der ausgeliehenen Medien und Haftung

1. Vor jeder Ausleihe hat sich die Benutzerin/der Benutzer von dem Zustand der Bücher oder anderen Medien zu überzeugen. Etwa vorhandene, äußerlich erkennbare Schäden sind der Stadtbücherei sofort mitzuteilen. Anderenfalls gelten die Bücher und anderen Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.
2. Die Bücher und anderen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
3. Es ist nicht gestattet, entlehene Bücher und andere Medien an Dritte weiterzugeben.
4. Beschädigungen oder Verlust von Büchern und anderen Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für beschädigte oder verlorene Bücher und andere Medien ist die Benutzerin/der Benutzer bzw. die/der Sorgeberechtigte schadenersatzpflichtig. Der Umfang der Ersatzpflicht richtet sich nach den §§ 249 ff. BGB. Die Benutzerin/der Benutzer hat die gleiche Medieneinheit wiederzubeschaffen, die von der Stadtbücherei entliehen wurde. Falls die Wiederbeschaffung nicht möglich ist, ist der Wiederbeschaffungswert in bar zu ersetzen oder die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums ist zu tragen. Ein Abzug „Neu für Alt“ findet nicht statt. Zusätzlich sind anfallende Kosten für die Wiedereinarbeitung vom Benutzer zu erstatten.

Für Schäden, die durch die Nutzung von elektronischen oder audiovisuellen Medien am Endnutzungsgerät der Benutzerin/des Benutzers entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

§ 7

Hausordnung

In den Räumen der Stadtbücherei hat sich jeder Benutzer so zu verhalten, dass niemand gestört wird.

Taschen, Mappen, Gepäckstücke und ähnliche Gegenstände sind in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.

Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Mobiltelefonen ist nicht gestattet.

Für abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Für Gegenstände, die in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei gefunden werden, findet die DA für die Behandlung von Fundsachen in städtischen Einrichtungen vom 05.04.1989 Anwendung.

Benutzerinnen/Benutzer, die die Ordnung stören oder in grober Weise gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

Im Übrigen ist den Anweisungen des Büchereipersonals Folge zu leisten.

§ 8

Gebühren

Sämtliche Kosten und Gebühren sind in der „Verwaltungskostensatzung der Stadt Helmstedt“ festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Gebühren nach dieser Satzung können durch Leistungsbescheid festgesetzt und im Verwaltungszwangsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9

Gewerbeausübung

Jegliche Gewerbeausübung ist in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei grundsätzlich untersagt. Dies gilt insbesondere für das Verteilen von Druckschriften, berufsmäßiges Fotografieren oder Geldsammlungen.

Über Ausnahmen (z.B. Autorenlesungen und anschl. Bücherverkauf) entscheidet der Bürgermeister.

§ 10

Internetbenutzung

Der kostenpflichtige Internet-Zugang darf nur nach Anerkennung der „Benutzungsordnung“ genutzt werden. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten (unter Vorlage des Personalausweises) notwendig. Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Informationen ist untersagt! Kostenpflichtige Seiten dürfen nicht aufgerufen werden. Für im nach hinein festgestellte Zuwiderhandlungen sind die entstandenen Kosten durch den Benutzer – bei Kindern und Jugendlichen durch den gesetzlichen Vertreter – zu tragen. Die Stadtbücherei ist für den Inhalt abgerufener Daten nicht verantwortlich. Änderungen und Manipulationen an den Computern ist untersagt. Der Internet-Nutzer bzw. der gesetzliche Vertreter haftet auch für fahrlässig oder mutwillig verursachte Schäden und Kosten, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des angebotenen Dienstes entstehen.

Dateien aus dem Internet dürfen nicht kopiert werden. Es ist auch untersagt, kopierte oder mitgebrachte Software in der Stadtbücherei zu verwenden!

Bestellungen dürfen nicht getätigt werden.

Bei Missachtung behält sich die Stadtbücherei den Ausschluss von der Internet- oder Büchereibenutzung vor.

Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf eine Stunde je Benutzer und Tag beschränkt, darf aber überschritten werden, wenn keine weiteren Interessenten warten.

Es besteht keine Verpflichtung zur Anleitung der Internetbenutzung durch das Personal der Stadtbücherei.

§ 11

Artothek

Die in den Räumen der Stadtbücherei befindliche Artothek ist eine Einrichtung, die dem interessierten Besucher helfen soll, Zugang zur Gegenwartskunst zu finden. Durch das Entleihen von Bildern soll sich jeder mit den Techniken und Ausdrucksformen moderner Malerei bzw. Kunst vertraut machen können.

Ein bebildeter Katalog gibt Auskunft über den Bestand an Kunstwerke und Künstler.

Jeder ab 18 Jahren kann Bilder für jeweils acht Wochen entleihen. Näheres regelt der Leihvertrag. Für die Entleihung ist grundsätzlich der Personalausweis vorzulegen und eine Gebühr zu entrichten.

Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass der Transport der Bilder fachgerecht erfolgt. Er ist verpflichtet, die Leihgabe auf seine Kosten für die Dauer der Entleihung von Standort zu Standort gegen alle Gefahren zu versichern. Kosten für Transport und Verpackung trägt der Entleiher.

Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgabe vor schädlichen Einflüssen, insbesondere vor Feuchtigkeit, zu starker Wärme und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Fotografische Aufnahmen und Filmaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Verleihers.

Der Entleiher haftet für alle Schäden, die der Leihgabe während der Dauer der Entleihung zugefügt werden. Die Haftung besteht auch, wenn die Schäden erst nach Rückgabe in Erscheinung treten.

Für verlorengegangene, zerstörte oder beschädigte Bilder, Passepartouts oder Rahmen hat der Entleiher - auch bei Nichtverschulden - Schadenersatz in Höhe des Neuanschaffungswertes zu leisten. Handelt es sich um einmalige Stücke, so ist der Verkehrswert zu ersetzen. Von den Schadensfällen jeglicher Art, die sich während der Ausleihe zeigen, ist der Verleiher unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am .2019 in Kraft.

Helmstedt, den

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Gebühren

Jahresgebühr Erwachsene	20,00 €
Jahresgebühr Kinder unter 16 J., Schüler und Studenten	5,00 €
Gebühren für die Ersatzausstellung von Leseausweisen	2,00 €
zusätzliche Benutzungsgebühr nach Ablauf der Ausleihfrist pro Medium je angefangene Woche	1,00 €
Reservierungsgebühr	0,50 €
Gebühren für auswärtigen Leihverkehr (pro erfolgreiche Fernleihe)	3,00 €
Internetbenutzung 15 Minuten frei, danach je angefangene 15 Minuten	1,00 €
Einarbeitungsgebühr bei Verlust bzw. Beschädigung von Medien (pro Medium)	4,00 €
Verlustgebühr für CD-/Kassettenhüllen	von 1,00 € bis 5,00 €
Verlustgebühr Kassettenbild	0,50 €
Bilderausleihe für acht Wochen	5,00 €

Amtliche Anordnung für das Gebiet der Stadt Helmstedt

Nutzungsordnung für das Jugendfreizeit- und Bildungszentrum Helmstedt Stadtjugendpflege

Präambel

Die Stadt Helmstedt betreibt das Jugendfreizeit- und Bildungszentrum (JFBZ) als öffentliche Einrichtung der Kinder- und Jugendpflege.

Die Nutzung des Jugendfreizeit- und Bildungszentrums durch Dritte wird auf Grundlage der §§ 1, 2 und 5 NKomVG wie folgt geregelt:

1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Räume des Jugendfreizeit- und Bildungszentrums (JFBZ) und die in der Anlage aufgeführten Gegenstände werden durch die hauptamtlichen Mitarbeiter des JFBZ im Auftrage der Stadt Helmstedt an Vereine und andere Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen vergeben. Eine Vergabe an politische Parteien, Gruppierungen oder für politische Zwecke ist ausgeschlossen.
- (2) Ein Vertrag wird mit einer schriftlichen Bestätigung der Stadt Helmstedt wirksam.
- (3) Die vergebenen Räume stehen am Veranstaltungstag nach Absprache mit der Hausleitung in der Regel nicht länger als bis 21.00 Uhr zur Verfügung.
- (4) Die Überlassung der Räume kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Stadt Helmstedt abgelehnt oder jederzeit widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Veranstaltung, durch einzelne Teilnehmer oder durch Dritte eine Störung, Belästigung, Beschädigung oder Gefährdung von Personen bzw. Sachen eintritt oder damit zu rechnen ist.
- (5) Die Weisungen der mit der Ordnung im Hause beauftragten Personen sind zu befolgen. Sie haben jederzeit das Recht, die vergebenen Räume zu betreten.

2. Entgelte

- (1) Die Höhe des Entgelts wird unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit der Nutzer zu einer der nachstehenden drei Gruppen wie folgt festgelegt:

Gruppeneinteilung:

Gruppe A	Vereine und Organisationen, die jugendpflegerische Veranstaltungen durchführen ohne einen Gewinn zu erzielen
Gruppe B	Organisationen, die gemeinnützigen Zwecken dienen
Gruppe C	Sonstige Nutzer

Für Vereine und Organisationen, die jugendpflegerische Veranstaltungen durchführen und dabei einen Gewinn erzielen sowie für Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten des Hauses müssen besondere Vereinbarungen getroffen werden. Die Entscheidung über die Eingruppierung treffen die hauptamtlichen Mitarbeiter auf der Basis des Konzeptes des JFBZ in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Entgelttarif festgesetzten Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

<u>Vermietung von Räumen</u>	<u>Gruppe A</u>	<u>Gruppe B</u>	<u>Gruppe C</u>
	Euro	Euro	Euro
Saal	--	30	50
Gruppenraum	--	10	20

<u>Verleih der Zelte und Festzeltgarnituren</u>	<u>Gruppe A + B</u>
	Euro
Zelt	5
Festzeltgarnitur (2 Bänke, 1 Tisch)	2

Die Gebühren sind bei Abholung oder Zurückbringen in bar zu entrichten. Die Entleih- und Rücknahmezeiten sind Montag bis Freitag. Die genauen Zeiten sind mit dem Hausmeister abzusprechen. Die Zelte sind ausreichend getrocknet zurückzugeben. In der Zeit von November bis April erfolgt keine Ausleihe.

<u>Verleih von musikalischem Equipment</u>	<u>Gruppe A</u>	<u>Gruppe B</u>
	Euro	Euro
Kleine Gesangsanlage (nachstehende Bestandteile 1-3, 5)	--	60
Große Gesangsanlage (nachstehende Bestandteile 2x1-3, 2x4-5)	--	100

Bestandteile:

1. Endstufe (Verstärker)
2. Dynacordboxen (1 Paar mit Kabel)
3. Mischpult (8 Mic, 2 Line), Schlagzeug
4. Monitorbox (3 Wege, 300 Watt)
5. Mikrofone (6x Shure SM 58)

Die Einzelteile werden nur von fachkundigem Personal zusammengestellt, an die jeweiligen Personen übergeben, wieder entgegengenommen und auf Vollständigkeit

und Funktionsfähigkeit überprüft. Für entstandene Schäden trägt der Ausleiher die volle Haftung. Einzelteile der Gesangsanlagen werden nicht verliehen.

- (2) Der Kostensatz gilt für einen Kalendertag. Die Entgelte sind im Voraus auf eines der Konten der Stadtkasse Helmstedt einzuzahlen oder bar bei Abholung zu entrichten.
- (3) Die Miet- und Nutzungsordnung gilt sinngemäß auch für die kostenlose Überlassung.

3. Haftung

- (1) Die Stadt Helmstedt überlässt dem Nutzer die in § 1 genannten Räume, Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Gegenstände (nachfolgend **überlassene Objekte** genannt) zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Objekte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch einen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Gegenstände nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt Helmstedt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Helmstedt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Helmstedt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Objekte sowie der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Helmstedt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Stadt Helmstedt für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Helmstedt als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Helmstedt an den überlassenen Objekten sowie Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Helmstedt fällt.
- (6) Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt Helmstedt für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.

- (7) Die Stadt Helmstedt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt Helmstedt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

4. Nutzung

- (1) Die Räume und Einrichtungen sowie auszuleihende Gegenstände werden im ordnungsgemäßen Zustand übergeben, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat. Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass der Betrieb im Hause und Veranstaltungen in anderen Räumen nicht beeinträchtigt werden. Die überlassenen Räume sind sauber und im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Die überlassenen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Gegebenenfalls festgestellte Schäden sind unverzüglich der Hausleitung mitzuteilen.
- (2) Außerdem ist das absolute Rauch-/Alkoholverbot für das gesamte Haus inkl. Grundstück zu beachten.
- (3) Die bau- und feuersicherheitlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (4) Speisen und Getränke dürfen von den Nutzern und den übrigen Besuchern nur nach Absprache mit der Hausleitung mit ins Haus gebracht werden. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Stadt Helmstedt und von Personen, die von ihr ausdrücklich damit beauftragt sind, bedient werden.

5. Inkrafttreten

Diese amtliche Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Nutzungsanordnung vom 11./12.03.2010 außer Kraft.

Rechtsbehelf

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder in Form eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl S. 367) in der jeweiligen Fassung Klage erhoben werden.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Amtliche Anordnung für das Gebiet der Stadt Helmstedt

Die Stadt Helmstedt ist nach § 102 des Nds. Schulgesetzes Trägerin der städtischen Grundschulen und hält hierfür die erforderlichen Schulanlagen nebst der vorhandenen städtischen Turnhallen als öffentliche Einrichtungen vor. Mit der nachfolgenden

Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen sowie der Mehrzweckhalle Ostendorf und der Turnhalle Emmerstedt für die außerschulische Benutzung

wird die Benutzung dieser Einrichtungen der Stadt Helmstedt durch außerschulische Nutzer auf Grundlage der §§ 1, 2 und 5 NKomVG als Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2, Alt. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wie folgt geregelt:

A. Allgemeine Bestimmungen für die außerschulische Benutzung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Schulräume sowie die Mehrzweckhalle Ostendorf und die Turnhalle Emmerstedt (nachfolgend Turnhallen) sowie die dazu gehörenden Anlagen der Stadt Helmstedt können auf Antrag zur Benutzung für schulfremde Zwecke überlassen werden, wenn die Belange der Schulen dadurch nicht beeinträchtigt werden oder sonstige Gründe dagegen sprechen. Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken und an Einzelpersonen werden Schulräume nur in Ausnahmefällen überlassen.
2. Die Schule kann die o. a. Schulräume und -plätze jederzeit für schulische Zwecke beanspruchen.
3. Der Antrag auf Nutzung ist bei der Stadt Helmstedt spätestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung zu stellen. Die Schulleitung der betreffenden Schule nimmt zu dem Antrag Stellung. Die endgültige Entscheidung über den Antrag trifft die Stadt Helmstedt.
4. Die Stadt Helmstedt kann eine bereits erteilte Benutzungsgenehmigung jederzeit widerrufen, ohne dass durch den Widerruf dem Benutzer Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art gegenüber der Stadt entstehen.
5. Bei der Überlassung von Schulräumen oder -plätzen bzw. Turnhallen für öffentliche Veranstaltungen sind von den Benutzern (Veranstaltern) die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) sowie der Nds. Versammlungsstättenverordnung in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

II. Benutzungszeiten

1. Mit Ausnahme der Sportstätten werden Schulräume und -plätze im Allgemeinen nur an Wochentagen zur Benutzung überlassen. Während der Schulferien kann die Benutzung nur erlaubt werden, wenn sie aus verwaltungstechnischen Gründen möglich ist, kein besonderer Betriebsaufwand entsteht und keine baulichen Arbeiten oder Reinigungsarbeiten stattfinden.
2. Die in der schriftlich erteilten Genehmigung für die Nutzung von Schulräumen festgesetzten Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Benutzung der Räumlichkeiten kann an Schultagen frühestens nach der täglichen Reinigung der Schulen erfolgen und muss, soweit in dieser Benutzungsordnung nichts anderes geregelt ist oder keine anderslautende Genehmigung erteilt wurde, bis 22.00 Uhr beendet sein.
3. Die Überlassung erfolgt in jedem Falle unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs und kann eingeschränkt werden, wenn z.B. eigene städtische Veranstaltungen durchgeführt werden oder Bau-, Reinigungs- oder sonstige größere Arbeiten dies erforderlich machen.

III. Benutzungsentgelte

Wenn in dieser Benutzungsordnung nichts anderes geregelt wurde, ist für die Benutzung der Schulräume und -anlagen ein Nutzungsentgelt nach der anliegenden Entgeltordnung für die Benutzung der Schulanlagen der Stadt Helmstedt zu entrichten.

IV. Nutzung

1. Die Räumlichkeiten und das Inventar sind nach der Benutzung im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Die benutzten Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch an die vorgesehenen Aufbewahrungsorte zurückzubringen. Inventar darf nicht aus den Räumen entfernt werden.
2. Nach Schluss der Veranstaltung bzw. der Übungsstunden hat der Benutzer oder sein Beauftragter die Vollständigkeit und Unversehrtheit der Einrichtungen und Geräte zu kontrollieren. Etwaige Beanstandungen sind der Schulleitung oder dem Schulhausmeister unverzüglich anzuzeigen bzw. in den Turnhallen in das ausliegende Benutzerbuch einzutragen.
3. Fahrräder, Mopeds, Motorräder und Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Schulgrundstück nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
4. In den Schulräumen und Turnhallen ist das Rauchen verboten. Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken sind nicht gestattet, sofern in dieser Benutzungsordnung nichts anderes geregelt wurde. Sollen im Rahmen einer außerschulischen Veranstaltung Speisen und Getränke abgegeben werden, so ist dies rechtzeitig vorher zu beantragen und durch die Stadt Helmstedt zuvor ausdrücklich zu genehmigen. Soweit bei einer außerschulischen Nutzung das Inverkehrbringen von Speisen und Getränken durch die Stadt Helmstedt genehmigt wurde, sind zwingend Mehrwegartikel zu benutzen.
5. Durch eine von der Stadt Helmstedt aufgrund dieser Benutzungsordnung ausgesprochenen Nutzungserlaubnis werden eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Anzeigen (z.B. nach Gaststätten- oder Versammlungsrecht) nicht ersetzt.

6. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen hat der Benutzer oder dessen Beauftragter Sorge zu tragen. Den Weisungen des Beauftragten der Stadt Helmstedt ist Folge zu leisten. Ihm ist jederzeit Zutritt zu gestatten.
7. Die Benutzer, die ihre Benutzungsstunden für kurze Zeit ausfallen lassen wollen, haben der Schulleitung oder dem Schulhausmeister rechtzeitig davon Kenntnis zu geben. Über eine nicht nur vorübergehende Einstellung der Benutzung ist die Stadt Helmstedt zu unterrichten.
8. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

V. Haftung

1. Die Stadt Helmstedt überlässt dem Nutzer die Schulräume und Turnhallen mit ihren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch einen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
2. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt Helmstedt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Helmstedt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob-fahrlässigen Pflichtverletzung.
3. Der Nutzer stellt die Stadt Helmstedt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Turnhallen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Helmstedt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Ziffer A.V.3 gilt dann nicht, soweit die Stadt Helmstedt für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer A.V.2 verantwortlich ist.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Helmstedt als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Helmstedt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Helmstedt fällt.
6. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn bzw. bei fortwährender Nutzung auf Verlangen der Stadt nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt Helmstedt für Schäden an der genutzten Gesamteinrichtung gedeckt werden.

7. Die Stadt Helmstedt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt Helmstedt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

B. Ergänzende Bestimmungen für die Benutzung der Mehrzweckhalle Ostendorf und der Turnhalle Emmerstedt (nachfolgend Turnhallen)

I. Allgemeine Bestimmungen und Entgelte

1. Spezielle Regelungen für die Mehrzweckhalle Ostendorf:
 - a) Die Mehrzweckhalle Ostendorf wird den Grundschulen Ostendorf und St. Ludgeri sowie in den freien Übungszeiten den Helmstedter Sportvereinen zur Verfügung gestellt. Für die Vorbereitung und Durchführung von schulischen Veranstaltungen kann die Mehrzweckhalle nach rechtzeitiger Unterrichtung der Vereine vorrangig seitens der Schulen in Anspruch genommen werden.
 - b) Anderen Organisationen und Personengruppen kann auf Antrag die Nutzung gewährt werden, soweit die Belange der Schulen und der Stadt Helmstedt nicht beeinträchtigt werden.
 - c) Die Vergabe der Turnhalle erfolgt durch die Stadt Helmstedt nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung.
 - d) Die Nutzung ist für die Grundschulen und die Helmstedter Sportvereine kostenlos. Für die übrigen Nutzer gelten die jeweils gültigen Entschädigungssätze für die Benutzung der stadt eigenen Schulanlagen an Schulfremde.
2. Spezielle Regelungen für die Turnhalle Emmerstedt
 - a) Die Turnhalle Emmerstedt wird der Grundschulaußenstelle Emmerstedt, dem Kindergarten Emmerstedt sowie den Helmstedter Sportvereinen und den Emmerstedter Vereinen zur Verfügung gestellt.
 - b) Anderen Organisationen und Personengruppen kann auf Antrag die Nutzung gewährt werden, soweit die Belange der Schule oder der Sportvereine nicht beeinträchtigt werden.
 - c) Die Vergabe der Turnhalle – und zwar auch für die nicht regelmäßige Benutzung – erfolgt durch den Emmerstedter Ortsbürgermeister in Verbindung mit dem Ortsrat nach Absprache der Vereine und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung. Der Ortsbürgermeister unterrichtet die Stadt Helmstedt über die erteilten Genehmigungen.
 - d) Die Nutzung ist für die Grundschule, den Kindergarten sowie die Helmstedter Sportvereine und die Emmerstedter Vereine kostenlos. Für die übrigen Nutzer gelten die jeweils gültigen Entschädigungssätze für die Überlassung der stadt eigenen Schulanlagen an Schulfremde.
 - e) Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist im eigentlichen Hallenbereich einschließlich der Umkleieräume untersagt.
3. Aufgrund der nach den vorstehenden Regelungen erteilten Genehmigungen besteht ein Belegungsplan, der für die regelmäßige Benutzung der Turnhallen verbindlich ist.

II. Nutzung

1. Es ist grundsätzlich verboten, die Turnhallen mit Straßenschuhen zu betreten, sondern nur mit Turnschuhen mit heller Sohle bzw. in Strümpfen oder barfuß. Die

den Umkleideräumen angezogen werden. Personen mit anderem Schuhwerk dürfen nur die ihnen vom Hausmeister oder einer aufsichtsführenden Übungsleiter/in zugewiesenen Plätze einnehmen.

2. Die Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit einer aufsichtsführenden Person - z.B. Übungsleiter/in, Lehrkräfte - benutzt werden. Der/Die Aufsichtsführende betritt die Sportstätte als erster und verlässt sie als letzter. Nach Schluss der Übungsstunde hat sich der/die Aufsichtsführende vor Verlassen der Halle von der Vollständigkeit und dem ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Dem/Der Aufsichtsführenden des abendlich letzten Nutzers obliegen auch das Abschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster.
3. Sämtliche Geräte und Einrichtungen sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln. Ballspiele außerhalb des Turnhallennutzungsraumes (z. B. Umkleide- und Geräteraum) sind nicht gestattet. Die für das Kinderturnen bestimmten Geräte, die beim Gebrauch durch Erwachsene Schaden leiden können, dürfen nur von Kindern benutzt werden. Der nicht bestimmungsgemäße Gebrauch von Sportgeräten (wie z. B. das Turnen an Hallenkleinfeldtoren) ist nicht gestattet. Benutzte Sportgeräte sind nach ihrem Gebrauch wieder an die Aufbewahrungsplätze zurückzubringen und dort ordnungsgemäß abzustellen. Sportgeräte dürfen nicht über den Hallenboden geschliffen werden. Sie müssen entweder getragen oder durch geeignete Hilfsmittel (z. B. Mattenwagen) befördert werden.
4. Die Unterbringung von vereinseigenen Sportgeräten, Schränken usw. durch die Vereine erfolgt in Absprache mit der Stadt Helmstedt, sofern entsprechender Platz besteht. Ziff. A.V.7 gilt entsprechend.
5. Die Halle einschl. der Umkleidekabinen und Sanitärräume sind in sauberem, ordnungsgemäßigem Zustand zu verlassen. Die tägliche Benutzungszeit endet spätestens um 22.30 Uhr.
6. Die Schlüsselvergabe erfolgt durch die Stadt Helmstedt. Für den Verlust von überlassenen Schlüsseln für die Turnhallen wird die Person haftbar gemacht, die die Annahme des Schlüssels quittiert hat. Ziff. A.V.5 gilt entsprechend.

Anlage zur Benutzungsordnung

Entgeltordnung für die Benutzung der stadteigenen Schulanlagen

- I. Die Stadt Helmstedt erhebt für die Überlassung der stadteigenen Schulanlagen ein Nutzungsentgelt. Für die Bemessung des Nutzungsentgeltes ist die Zuordnung zu einer der nachstehend genannten Benutzergruppen maßgebend:

Benutzergruppe A:

Vereine und Organisationen, die Veranstaltungen der Stadt Helmstedt auf dem Gebiet des Bildungswesens und des Sports ohne Gewinnerzielung durchführen; öffentliche Dienststellen und Behörden, jugendpflegerische Organisationen.

Benutzergruppe B:

Vereine und Organisationen, die gemeinnützigen Zwecken dienen, karitative, politische Organisationen, Religionsgemeinschaften, Gesangsvereine und sonstige Vereine ohne Gewinnabsicht.

Benutzergruppe C:

Kommerzielle Nutzer (Theater, Agenturen, sonstige gewerbliche Organisationen).

Die Entscheidung über die Eingruppierung trifft die Stadt Helmstedt.

II. Das Nutzungsentgelt je Abend beträgt für die Benutzung

	Benutzergruppe		
	A	B	C
	EUR	EUR	EUR
a) einer Aula, einer Turnhalle oder eines Schulhofes	20,00	37,50	62,50
b) eines Mehrzweckraumes	12,50	25,00	37,50
c) eines Klassenraumes / sonst. Schulanlagen	5,00	10,00	15,00

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Entgelttarif festgesetzten Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

III. Wird bei der Inanspruchnahme der stadteigenen Schulanlagen für fremde Zwecke das Schulpersonal über die vertraglich festgelegte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen, kann die Stadt Helmstedt die darüber hinaus entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

IV. Von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes sind befreit:

Helmstedter Sportvereine und -verbände, deren Nutzung der Einrichtungen zu Lehr-, Übungs- oder Wettkampfszwecken erfolgt; Dienststellen und Einrichtungen der Stadt Helmstedt, soweit nicht aus Gründen der Kostenrechnung ein Ausgabennachweis bei der benutzenden Dienststelle oder Einrichtung erforderlich ist; gemeinnützige Einrichtungen, die Blutspende- oder Impfaktionen durchführen.

Die Befreiung für Helmstedter Sportvereine gilt dann nicht, wenn durch Dritte (z.B. Krankenkassen, besondere Teilnehmerentgelte etc.) mitfinanzierte Sportangebote durchgeführt werden (z.B. Reha-Kurse). In diesen Fällen erfolgt eine Zuordnung zur Benutzergruppe B, wobei das Entgelt jeweils um 10,00 EUR reduziert wird. Das Mindestentgelt in Fällen dieser Art beträgt 10,00 EUR je Nutzung.

C. Inkrafttreten

Diese amtliche Anordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendtor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Entgeltordnung

über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am _____.2019 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten beschlossen.

1. Kindertagesstättenentgelte

- 1.1 Kindertagesstättenentgelte (im Folgenden: Entgelte) pro Kind für die städtischen Kindertagesstätten ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Entgelttarif festgesetzten Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

- 1.2 Für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes wird für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren und für eine tägliche Betreuungsdauer von bis zu 8 Stunden kein Entgelt erhoben. Darüber hinausgehende Betreuungszeiten einschließlich Sonderdienstzeiten (Früh- und/oder Spätdienst) sind entgeltpflichtig. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Fälle, in denen Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres noch übergangsweise in einer Krippengruppe betreut werden.

Sofern Kinder bereits vor der Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Kindergartengruppe betreut werden, erfolgt bis zum Beginn des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres eine Erhebung der in der unter Ziff. 1.1 genannten Entgelttabelle ausgewiesenen Kindergartenentgelte für U3-Kinder.

- 1.3 Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist das Bruttoeinkommen aus dem Kalenderjahr, das dem maßgeblichen Kindergartenjahr vorausgeht. Zum Bruttojahreseinkommen zählt der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind.

Unter Jahreseinkommen sind hierbei die folgenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu verstehen:

- alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz
- Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Lohnersatzleistungen
- steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Bruttojahreseinkommens unberücksichtigt.

Das Bruttoeinkommen wird

- a) für alle Einkommen um eine jährliche Werbungskostenpauschale in der Höhe gem. § 9 a Satz 1 Nr.1 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung
 - b.1) für Sozialabgabepflichtige um einen Pauschalabzug für Steuern und Sozialversicherungen in Höhe von 24 %
- oder
- b.2) für Sozialabgabepflichtige um einen Pauschalabzug für Steuern und Sozialversicherungen in Höhe von 19 %, wenn Einkünfte erzielt werden als Beamter, Richter, Berufssoldat, Zeitsoldat, Geistlicher, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung mit beamtenähnlichen Status, Bezieher von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld), Bezieher einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

gekürzt.

Dieser errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt und auf ein durchschnittliches Monatseinkommen umgerechnet.

Die sich ergebenden Entgelte sind der unter lfd. Nr. 1.1 genannten Entgelttabelle zu entnehmen.

- 1.4 Für ein zweites und weitere Kinder wird ein zusätzlicher monatlicher Freibetrag von 175,00 Euro auf das ermittelte Nettoeinkommen gewährt.
- 1.5 Für Geschwister, die gleichzeitig eine Krippe und/oder einen Hort besuchen, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite bzw. weitere Kinder um 50 %. Beitragsfreie Kinder bleiben hierbei unberücksichtigt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen für beitragsfreie Kinder ein Entgelt für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten von mehr als 8 Stunden zu entrichten ist.
- 1.6 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ihr Einkommen nicht angeben, zahlen das Entgelt der Höchststufe.
- 1.7 Einkommensveränderungen über 15 % während des Kindergartenjahres sind dem Träger der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- 1.8 Essensbeiträge sind in den Kindertagesstättenentgelten nicht enthalten.
- 1.9 Auswärtige Eltern zahlen unabhängig von ihrem Einkommen grundsätzlich den für die jeweilige Betreuungsform ausgewiesenen Maximalbetrag.
- 1.10 Bei verspäteter Abholung eines Kindes kann ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 17,39 € pro Verspätungsfall und angefangener halber Stunde erhoben werden. Der hierdurch entstandene Betrag wird im jeweiligen Folgemonat fällig.

2. Entstehung und Beendigung des Kindergartenjahres und der Entgeltpflicht

- 2.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

- 2.2 Die Entgeltpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.

3. **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder.

4. **Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte**

- 4.1 Die Entgelte sind bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Helmstedt zu überweisen.
- 4.2 Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich Nachricht.
- 4.3 Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Kindertagesstätte fern, und soll der Platz erhalten bleiben, ist das Entgelt weiterzuzahlen.
- 4.4 Bei unpünktlicher oder unvollständiger Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Sofern ein Entgeltrückstand von mehr als 100,00 € für einen längeren Zeitraum als 3 Monate besteht, erfolgt eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses zum Ende des jeweils laufenden Monats. Im Falle einer Entgelterhebung bei beitragsfreien Kindern für Betreuungszeiten von mehr als 8 Stunden erfolgt, sofern ein Entgeltrückstand von mehr als 50 € für einen längeren Zeitraum als 3 Monate besteht, eine dauerhafte Verringerung der Betreuungszeit auf 8 Stunden ab Beginn des jeweils kommenden Monats. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Entgelte nach Ziffer 1.10.
- 4.5 Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

5. **Gültigkeit**

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den 07.12.2018

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Entgeltabelle

(Anlage zur Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten)

	Krippenentgelte		Kindergartenentgelte für <u>U3-Kinder</u>				Hortentgelte	
Betreuungs- dauer	Dreivierteltagsplatz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)	Vor- oder Nachmittagsplatz (4 Stunden)	Vor- oder Nachmittagsplatz (5 Stunden)	Dreivierteltagsplatz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)	4 Stunden*	Früh- und/oder Mittags-/ Spätdienst
monatliche Entgelthöhe	6,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 133 € und max. 276 €	8,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 153 € und max. 297 €	4,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 61 € und max. 143 €	5,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 71 € und max. 164 €	6,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 79,12 € und max. 181,52 €	8,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 97 € und max. 220 €	6,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 123 € und max. 164 €	14 € je angefangene Betreuungsstunde

* Die 4-stündige Betreuungszeit wird in einigen Horten durch eine 3-stündige Betreuungszeit in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der
Stadt Helmstedt
(Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am **XX.XX.2019** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Helmstedt betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Helmstedt über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Erhebung und Abrechnung der Schmutzwassergebühren erfolgt durch Dienstleister im Auftrag der Stadt Helmstedt. Für den Bereich der Stadt Helmstedt sowie die Ortsteile Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben ist die Purena GmbH, für den Ortsteil Barmke der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung damit beauftragt, die damit verbundenen Aufgaben durchzuführen.

**§ 2
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder unmittelbar oder mittelbar in diese entwässern. Die Kanalbenutzungsgebühr ist so zu bemessen, dass sie die Kosten im Sinne des § 5 Abs. 3 NKAG deckt.

Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen.

**§ 3
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserentwässerung getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Schmutzwasserentwässerung wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Schmutz- oder Mischwasserkanal

sonst zugeführte Wassermenge,

- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer geeigneten Wasser- bzw. Abwassermesseinrichtung gemäß Abs. 5 oder Abs. 11.
- (4) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens. Hat ein Wassermesser oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten 3 Abrechnungszeiträume und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird oder der Gebührenpflichtige der Aufforderung zur Mitteilung des Zählerstandes nicht nachkommt.
- (5) Für die jährlich wiederkehrende Absetzung von Wassermengen nach Abs. 3, die nachweislich nicht in die Kanalisation gelangen (Bewässerung von Beeten und Rasenflächen, Tränkung von Nutztieren u.ä., ein Abzug z.B. für die Befüllung von Poolanlagen o.ä. ist allerdings ausgeschlossen, da dieses Wasser durch den Gebrauch (Behandlung, Benutzung) zu Schmutzwasser wird und in die Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation abgeleitet werden muss), sind grundsätzlich fest installierte Wasserzähler (Absetzzähler) zu verwenden, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der jeweils geltenden Fassung ist zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass über diese Absetzzähler erfasste Wassermengen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Helmstedt gelangen.

Im Stadtgebiet von Helmstedt sowie den Ortsteilen Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben gilt der Nachweis als erbracht, wenn die/der Gebührenpflichtige diese Wassermengen durch einen bei dem mit der Abrechnung beauftragten Wasserversorger (Purena GmbH) bestellten und frostfrei und fest im Rohrnetz installierten Wasserzähler (Absetzzähler) ermitteln lässt. Für die Zählerbeschaffung, Zählerablesung, Rechnungslegung, Überwachung der Eichfristen sowie den Zählerwechsel ist ein monatlicher Grundpreis zu zahlen. Der jeweils gültige Grundpreis kann dem Tarifblatt „Besondere Dienstleistungen“ der Purena GmbH entnommen werden.

Will die/der Gebührenpflichtige einen anderen (eigenen) Wasserzähler verwenden, so ist dessen Zulassung bei der Stadt Helmstedt zu beantragen. Zugelassen werden nur Zähler, für die die ordnungsgemäße Eichung durch das Eichamt oder eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle nachgewiesen wird. Zur Zulassung des Zählers ist der ordnungsgemäße Einbau nach den Einbauvorschriften gemäß „Technisches Merkblatt für die Errichtung von Absetzzähleranlagen“ des Wasserversorgers (Purena GmbH) mit Wasserzählerhalterung und vorgeschalteter Absperrarmatur frostsicher vorzunehmen. Dies ist durch Bescheinigung eines zugelassenen Wasserinstallationsfachbetriebs gegenüber der Stadt und dem Wasserversorger (Purena GmbH) nachzuweisen. Die Verplombung des Zählers erfolgt durch die Purena GmbH. Für die Antragsbearbeitung, Zählerablesung, Verplombung, Rechnungslegung sowie Überwachung der Eichfristen wird von der Stadt eine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben, die über die Jahresabrechnung des Wasserversorgers abgerechnet wird.

Für bereits vor dem 01.01.2019 eingebaute Absetzzähler gilt eine Übergangsfrist bis zum Ablauf der Eichfrist des jeweiligen Absetzzählers. Diese Zähler werden in das Datensystem der Purena GmbH übernommen. Spätestens ab dem 01.01. des Folgejahres, in dem der Absetzzähler seine Eichgültigkeit verliert, muss auch dieser Zähler gewechselt und den Vorgaben des „Technischen Merkblatts für die Errichtung von Absetzzähleranlagen“ der Purena GmbH entsprechen. Ansonsten wird der Zähler nicht mehr zur Abrechnung herangezogen.

Die beschriebenen Regelungen für eigene Wasserzähler gelten gleichlautend für die Gebührenpflichtigen im Ortsteil Barmke, nur das entsprechend dem „Technischen Merkblatt für die Errichtung von Absetzzähleranlagen“ der Abwasserentsorgung Helmstedt zu verfahren ist. Die Verplombung des Zählers ist durch einen zugelassenen Wasserinstallationsfachbetrieb durchführen zu lassen. Der Einbau bzw. Austausch ist gegenüber der Stadt nachzuweisen. Für die Antragsbearbeitung, Zählererfassung, Rechnungslegung sowie Überwachung der Eichfristen wird von der Stadt auch hier eine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Der Antrag auf Abrechnung ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Helmstedt einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

- (6) Darüber hinaus werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind (z.B. bei einem Wasserrohrbruch) auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Helmstedt einzureichen. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Für die Antragsbearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (7) Die Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Berechnungseinheit für diese Gebühr sind jeweils volle 10 m² überbaute und befestigte Grundstücksfläche. Die über 10 m² hinausgehende Grundstücksfläche wird jeweils auf volle 10 m² abgerundet.

Die/der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder Änderung mitzuteilen.

- (8) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der überbauten und befestigten Flächen ihrer Grundstücke verlangen. Der Stadt sind sämtliche überbauten und befestigten Flächen mitzuteilen und es ist zu kennzeichnen, welche Flächen an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan in geeignetem Maßstab auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern, aus dem sämtliche überbauten und befestigten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die überbaute und befestigte Fläche anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
- (9) Werden Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben, so wird für die daran angeschlossene versiegelte Fläche keine Niederschlagswassergebühr erhoben.
- (10) Werden Regenwassernutzungsanlagen mit einem Mindestvolumen von 2 m³ (mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation) betrieben, so wird für die an die Anlage angeschlossene Fläche eine Befreiung von der Niederschlagswassergebühr gewährt, wobei je 2 m³ eine Befreiung für 50 m² erfolgt. Die Gebührenbefreiung entfällt, wenn eine dauerhafte Nutzung des Niederschlagswassers nicht mehr gewährleistet wird. Aufnahme und Entfall der Niederschlagswassernutzung ist der Stadt anzuzeigen.
- (11) Werden Nutzungsanlagen gem. Abs. 10 betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. Waschwasser oder Toilettenspülwasser), so wird die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge (§ 3 Abs. 3 Buchstabe a) pauschal um 30 m³/Jahr je 100 m² angeschlossener Fläche erhöht. Alternativ ist die genutzte Niederschlagswassermenge durch fest sowie frostsicher im Rohrnetz installierte und verplombte Wasserzähler nachzuweisen, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Abs. 2, Abs. 3 Buchstabe b sowie Abs. 5 gelten entsprechend. Die Befreiung

von der Niederschlagswassergebühr sowie die Anzeigepflichten gelten entsprechend Abs. 10. Entsprechen vorhandene Wassermesser/Abwassermesseinrichtungen nicht den o. g. Bestimmungen, so sind diese bis spätestens zum 31.12.2019 zu ersetzen. Für die Antragsbearbeitung und die jährliche Gebührenverrechnung erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr.

- (12) Bei mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Mindestaufbauhöhe von 6 cm (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung [FLL-Richtlinien], DIN 4095, DIN 18195 und DIN 18531) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf 50 % reduziert.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) 2,42 €.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr für die Niederschlagswasserentwässerung (Niederschlagswassergebühr) beträgt je volle 10 m² überbaute und befestigte Fläche jährlich 5,28 €.
- (3) Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m³ entsorgte Menge: 12,00 €.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, die wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung sowie Mieter und Pächter der Grundstücke, die öffentliche Abwasseranlagen in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einleiten oder der Aufnahme von Schmutzwasser oder/und Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Sie erlischt, sobald die Zuführung von Schmutzwasser oder/und Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Niederschlagswassergebühr mit Beginn des darauffolgenden Monats erhoben bzw. eingestellt. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Beginn bzw. die Beendigung der Einleitung mitzuteilen.

§ 7

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist
- a) für die Kanalbenutzungsgebühr für das Niederschlagswasser das Kalenderjahr,
 - b) für die Kanalbenutzungsgebühr für das Schmutzwasser
 - für den Ortsteil Barmke das Kalenderjahr,
 - für das Stadtgebiet und die Ortsteile Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben von November eines Jahres bis Oktober des Folgejahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 3 Buchstabe a) gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird mit dem Wassergeld erhoben, soweit nicht eine gesonderte Veranlagung z. B. in Fällen des § 3 Abs. 3 Buchstabe b) und c) erfolgt. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Wassermenge des Vorjahres zu leisten.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällige Niederschlagswassergebühr werden vierteljährlich Abschläge zusammen mit der Grundsteuer erhoben.
- (3) Die Schmutzwassergebühr wird mit dem Wassergeld, die Niederschlagswassergebühr mit der Grundsteuer fällig. Bei gesonderter Veranlagung und bei Veranlagung für einen zurückliegenden Zeitraum werden die Gebühren innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 9

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach Eintragung im Grundbuch schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat die/der Gebührenpflichtige dieses unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 % der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die/der Gebührenpflichtige dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften des § 3 Abs. 5, 7, 8, 10 und 11, des § 6 sowie der §§ 9 und 10 der Satzung vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 NKAG in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **XX.XX.2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassergebührensatzung der Stadt Helmstedt vom 01.01.2019 außer Kraft.

Helmstedt, den **XX.XX.2019**

(S)

(Wittich Schobert)
Bürgermeister